

# Niederschrift

## über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am **16.03.2020** (Beginn **19.00** Uhr; Ende **20.15** Uhr)  
in **Assamstadt im Rathaussitzungszimmer**  
(Tagungsort und -Raum)

Vorsitzender: **Bürgermeister Döffinger**

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder: **7** (Normalzahl **12** Mitglieder)

Namen der **nicht anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

|                        |        |
|------------------------|--------|
| <b>Silvia Geißler</b>  | ( V )* |
| <b>Anselm Deißler</b>  | ( K )  |
| <b>Silvia Reichert</b> | ( V )  |
| <b>Ilka Rupp</b>       | ( V )  |
| <b>André Haun</b>      | ( V )  |

Schriftführer: **Weiland**

Als Urkundspersonen wurden bestellt: **Patrick Belz und Claudia Frank**

Sonstige Verhandlungsteilnehmer: **Rechnungsamtsleiter Scherer**

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom **09.03.2020** ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am **13.03.2020** ortsüblich bekannt gegeben worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens **7** Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und Folgendes beschlossen:

---

\*) Der Abwesenheitsgrund wird in der Klammer durch die Kurzzeichen (K) = krank, (V) = verhindert mit Entschuldigung, (u) = unentschuldigt ferngeblieben, angegeben.

## Verhandlung des Gemeinderates vom 16.03.2020

Öffentlich

### **TOP 1**

#### **Bekanntgaben**

##### Haushaltserlass 2020

Bürgermeister (BM) Döffinger berichtete, dass der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 20.01.2020 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 sowie den hinzugefügten Wirtschaftsplan der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH beschlossen und die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 10.02.2020 die Gesetzmäßigkeit bestätigt hat. Der Haushalt 2020 enthält keine Kreditaufnahmen und auch keine Verpflichtungsermächtigungen. Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist genehmigungsfrei. Anschließend verlas er das Schreiben des Kommunal- und Rechnungsprüfungsamtes vom 10.02.2020. Dieses ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Der Gemeinderat nahm die Bekanntgabe des Haushaltserlasses zur Kenntnis.

### **TOP 2**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Ingenieurleistungen für die Erweiterung des Baugebiets "Sachsengarten", 3. Bauabschnitt**

Hauptamtsleiter (HAL) Weiland informierte, dass die gemeindeeigenen Bauplätze im Baugebiet Sachsengarten (bis auf einen, der jedoch auch schon reserviert ist) alle verkauft sind. Um die Nachfrage nach Bauplätzen auch zukünftig bedienen zu können, ist eine Erweiterung angezeigt.

Der Bebauungsplan für die Erweiterung ist bereits genehmigt; demnach können im Baugebiet Sachsengarten insgesamt noch 30 neue Bauplätze geschaffen werden. Es ist vorgesehen, die komplette Planung für die Erweiterung des Baugebiets Sachsengarten zu vergeben. Allerdings soll die Erschließung in zwei Bauabschnitten erfolgen und „nur“ der erste Bauabschnitt mit voraussichtlich 15 Bauplätzen (davon sind 4 in Privatbesitz) im Jahr 2021 erfolgen. Mit dem Verkauf dieser Bauplätze kann dann frühestens im Frühjahr 2022 gerechnet werden. Der zweite Bauabschnitt soll je nach Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt erschlossen werden. Die benötigten Finanzmittel sind im Haushaltsplan bzw. in der Finanzplanung berücksichtigt.

Das Ingenieurbüro Walter + Partner, Tauberbischofsheim hat bereits die Bauabschnitte 1 und 2 sowie den Bebauungsplan bearbeitet. Daher ist auch eine Beauftragung für den 3. Bauabschnitt sinnvoll. Das Ingenieurbüro Walter + Partner hat angeboten, die Ingenieurleistungen nach der HOAI, Honorarzone II, Mittelsatz, zu berechnen. Dies erscheint fair.

Nach einer ersten Kostenschätzung fallen für die Ingenieurleistungen (Planung komplette Erweiterung und Erschließung von 15 Bauplätzen) folgende Ingenieurhonorare an (brutto):

|                   |              |
|-------------------|--------------|
| Wasserversorgung: | ca. 38.500 € |
| Kanalisation:     | ca. 56.500 € |
| Verkehrsanlagen:  | ca. 35.000 € |

#### **BESCHLUSS:**

Einstimmig wurde der Vergabe der Ingenieurleistungen für die Erweiterung des Baugebiets Sachsengarten, 3. Bauabschnitt, an das Ingenieurbüro Walter + Partner, Tauberbischofsheim, zugestimmt. Der Bürgermeister wurde ermächtigt, den entsprechenden Ingenieurvertrag abzuschließen.

## Verhandlung des Gemeinderates vom 16.03.2020

Öffentlich

### TOP 3

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung an der Stadtwerk Tauberfranken Beteiligungsgesellschaft mbH**

BM Döffinger verwies auf die ausführliche Sitzungsvorlage:

Das Stadtwerk Tauberfranken als regionales Energieversorgungsunternehmen hat neben der Strom-, Gas- und Wasserkonzession für die Stadt Bad Mergentheim (ohne den Stadtteil Markelsheim für Strom) auch in den Städten und Gemeinden Assamstadt, Boxberg, Dörzbach, Großrinderfeld, Grünsfeld, Igersheim, Königheim, Krautheim, Lauda-Königshofen und Tauberbischofsheim die Gaskonzession. Im Künzelsauer Stadtteil Morsbach hat das Stadtwerk die Stromkonzession. Darüber hinaus versorgt das Stadtwerk über die Tochtergesellschaft Naturwärme Bad Mergentheim Kunden in der Großen Kreisstadt mit Wärme und ist in neuen energienahen Bereichen, wie beispielsweise öffentliches WLAN, Breitband, Smart City Lösungen, Mobilität, Erneuerbare Energien sowie Dienstleistungen für Kommunen aktiv.

Über den Regionalbeirat, in dem die Bürgermeister und einige Gemeinderäte zusammengefasst sind, werden die Konzessionsgemeinden regelmäßig über die Aktivitäten des Stadtwerks informiert. Gleichzeitig werden Wünsche und Anregungen aus den Konzessionsgemeinden aufgenommen und bearbeitet. Dort entstand der Wunsch zu prüfen, ob die Konzessionsgemeinden sich am Stadtwerk beteiligen können.

Das Stadtwerk Tauberfranken bietet deshalb interessierten Konzessionsgemeinden die mittelbare Beteiligung am Stadtwerk über die „Stadtwerk Tauberfranken Beteiligungsgesellschaft mbH“ an. Hierfür geben die bisherigen Gesellschafter „Stadtverkehr Bad Mergentheim GmbH“ 1,26 % und die „Thüga AG“ 8,74 % ihrer Anteile am Stadtwerk Tauberfranken in die neue Gesellschaft ab.

Die Wirtschaftsprüfungskanzlei Rödl & Partner wurde beauftragt, die Stadtwerk Tauberfranken GmbH zu bewerten und den objektivierten Unternehmenswert nach den bundesweit einheitlichen Vorgaben des IDW S1 i.d.F. 2008 zu ermitteln. Die Ergebnisse der Bewertung liegen der Verwaltung vor. Es ergibt sich für das ganze Stadtwerk zum Stichtag 30.06.2020 ein Wert von ca. 104,7 Mio. € bei einer erwarteten Rentabilität von durchschnittlich ca. 4,5 % pro Jahr für die kommenden 10 Jahre.

Gemäß den in der Gemeinderatsitzung vom 16.12.2019 vorgestellten Größenclustern hat die Gemeinde Assamstadt bzw. deren Wirtschaftsförderungsgesellschaft die Möglichkeit 3 % an der Beteiligungsgesellschaft zu einem Kaufpreis von 314.100 € zu erwerben. Für den Fall, dass sich die Gemeinde für die Minimalbeteiligung von 1% entscheiden sollte, besteht bis 2021 die Möglichkeit, bis zum Maximalbetrag (3%) aufzustocken. Spätere Aufstockungen sind nicht möglich.

Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken zu den vorgelegten Unterlagen „Gesellschaftsvertrag der Stadtwerk Tauberfranken Beteiligungsgesellschaft mbH“, „Kauf- und Abtretungsvertrag“ sowie der von ihr angeregten „Verkaufsoptionsvereinbarung“.

Der Gemeinderatsbeschluss ist, ebenso wie der Beschluss der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Gemeinde Assamstadt mbH, der Kommunalaufsicht entsprechend vorzulegen.

Die Gesellschafter der Stadtwerk Tauberfranken Beteiligungsgesellschaft mbH entsenden einen bzw. zwei Aufsichtsräte in den Aufsichtsrat der Stadtwerk Tauberfranken GmbH.

## Verhandlung des Gemeinderates vom 16.03.2020

Öffentlich

Neben den Vorteilen eigene kommunale Themen (z. B. Energiekonzepte, Klimaschutzprogramme, Straßenbeleuchtung, etc.) miteinzubringen und die interkommunale Zusammenarbeit zu stärken, sichert der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Stadtverkehr Bad Mergentheim GmbH und der Stadtwerk Tauberfranken GmbH den Minderheitsgesellschaftern Thüga AG und Stadtwerk Tauberfranken Beteiligungsgesellschaft mbH eine Garantiedividende zu, die in jedem Fall an die Minderheitsgesellschafter zu zahlen ist. Das heißt konkret, sollte das Stadtwerk Tauberfranken Verluste schreiben ist die Stadtverkehr Bad Mergentheim GmbH verpflichtet diese auszugleichen und 355 T€ an die Minderheitsgesellschaft auszuzahlen. Hiervon entfallen ca. 64 T€ (Mindestdividende 0,64 %) auf die Stadtwerk Tauberfranken Beteiligungsgesellschaft mbH.

Die entsprechenden Vertrags-/Vereinbarungsentwürfe waren den Sitzungsunterlagen beigelegt und sind auch diesem Protokoll als Anlage beigelegt.

Im „Kauf- und Abtretungsvertrag“ ist der Erwerb der Anteile geregelt.

Die „Verkaufsoptionsvereinbarung“ garantiert bei Verkaufswunsch unserer Kommune, dass die Anteile vom Stadtwerk Tauberfranken übernommen werden, sofern kein Gesellschafter der Stadtwerk Tauberfranken Beteiligungsgesellschaft sein Vorerwerbsrecht zieht oder kein den Kriterien entsprechender Dritter die Anteile kaufen möchte. Der „Gesellschaftsvertrag“ regelt die Zusammenarbeit in der Stadtwerk Tauberfranken Beteiligungsgesellschaft mbH.

GR Jochen Hügel fragte unter Hinweis auf § 9 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags nach, ob die Befugnisse der Rechtsaufsicht dieselben bleiben, wenn die Wirtschaftsförderungsgesellschaft anstelle der Gemeinde selbst erwirbt. Rechnungsamtsleiter Scherer bejahte dies.

### BESCHLUSS:

- a) Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Beteiligung an der „Stadtwerk Tauberfranken Beteiligungsgesellschaft mbH“ mit 1 % zu einem Kaufpreis von ca. 104.700 €. Die Beteiligung geht die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Gemeinde Assamstadt mbH (100-prozentige Gesellschaft der Kommune) ein.
- b) Einstimmig ermächtigte der Gemeinderat die Geschäftsführer der „Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Gemeinde Assamstadt mbH“ die entsprechenden Verträge abzuschließen und die Interessen der Kommune in der Generalversammlung der „Stadtwerk Tauberfranken Beteiligungsgesellschaft mbH“ zu vertreten und entsprechende Entscheidungen zu treffen.
- c) Ebenso einstimmig stimmte der Gemeinderat dem Abschluss der Verträge zur Beteiligung an der „Stadtwerk Tauberfranken Beteiligungsgesellschaft mbH“ zu.  
Gleichzeitig ermächtigt er die Geschäftsführung der „Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Gemeinde Assamstadt mbH“ die erforderlichen Verträge abzuschließen und Notartermine wahrzunehmen.
- d) Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dass die im Haushalt der Gemeinde Assamstadt bereitgestellten Mittel als Kapitaleinlage an die „Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Gemeinde Assamstadt mbH“ zum Kauf des Anteils in Höhe von 104.700 Euro ausbezahlt werden.



## Verhandlung des Gemeinderates vom 16.03.2020

Öffentlich

### **TOP 4**

#### **Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme an die Stadt Bad Mergentheim bezüglich deren Aufstellung des Bebauungsplans „Kirchberg-Siebenwinden IV“**

BM Döffinger informierte unter Hinweis auf die Sitzungsvorlage, dass der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim in seiner Sitzung am 20.02.2020 den Bebauungsplanentwurf „Kirchberg-Siebenwinden IV“ gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen hat. Mit Schreiben vom 03.03.2020 hat die Stadt Bad Mergentheim um eine Stellungnahme bis zum 17.04.2020 gebeten.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes „Kirchberg-Siebenwinden IV“ soll der aktuelle Bedarf des Stadtteils Neunkirchen an Wohnbauflächen gedeckt werden. Der Planbereich soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,14 ha, liegt nordwestlich der Ortslage von Neunkirchen und grenzt unmittelbar im Osten an das Wohngebiet „Kirchberg-Siebenwinden III“ an. Es können Einzel- und Doppelhäuser gebaut werden, wobei die Einzelhausbebauung überwiegt. Die insgesamt vorgesehenen 15 Baugrundstücke mit einer Größe von ca. 350 - 1.000 m<sup>2</sup> bieten Wohnraum für schätzungsweise 59 Personen.

Die kompletten Unterlagen können im Internet unter [www.bad-mergentheim.de/Bürgerinfo/Rathaus/Stadtentwicklung/Bebauungspläne](http://www.bad-mergentheim.de/Bürgerinfo/Rathaus/Stadtentwicklung/Bebauungspläne): Auslage eingesehen werden.

Nachteilige Auswirkungen auf die Gemeinde Assamstadt sind nicht ersichtlich.

#### **BESCHLUSS:**

Das Gremium beschloss einstimmig, dass seitens der Gemeinde Assamstadt keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

### **TOP 5**

#### **Baugesuche**

##### **a) Flst.-Nr. 13244**

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Bauantragsverfahren:  
Neubau Pergolamarkise, Alemannenweg 8 in Assamstadt

Die Bauherrschaft möchte auf ihrem Flurstück-Nr. 13244, Alemannenweg 8 einen überdachten Freisitz errichten. Dieser soll im süd-östlichen Bereich des Grundstücks entstehen. Der Freisitz wird mit Glas-Seitenwänden ausgestattet, wobei die östliche und südliche Seitenwand nicht zu öffnen sind. Im nördlichen und westlichen Bereich werden Schiebetüren eingebaut. Die Dacheindeckung erfolgt durch eine Lamellenmarkise, die man öffnen und schließen kann.

Das Bauvorhaben liegt im Bebauungsplangebiet „Am Mergentheimer Pfad“, laut Entwurfsverfasser/Planverfasser werden folgende Befreiungen beantragt:

Nebenanlage soll außerhalb des Baufensters errichtet werden.

Grenzabstand ist weniger als 2,50 m.

BM Döffinger wies darauf hin, dass die Angrenzer dem Vorhaben bereits zugestimmt haben

## Verhandlung des Gemeinderates vom 16.03.2020

Öffentlich

### **BESCHLUSS:**

Einstimmig erteilte der Gemeinderat das gemeindliche Einvernehmen zum Baugesuch sowie den nötigen Befreiungen vom BP Am Mergentheimer Pfad.

b) Es gingen keine weiteren Baugesuche bei der Verwaltung ein.

### **TOP 6**

#### **Verschiedenes**

##### **a) Coronavirus**

BM Döffinger berichtete, dass es (Stand gestern) 33 bestätigte Fälle im Main-Tauber- Kreis gibt. In Assamstadt gibt es bisher keine bestätigten Infektionen. Es sind jedoch auch in Assamstadt einige Personen in vorsorglicher häuslicher Quarantäne. Sollte es in Assamstadt eine bestätigte Coronainfektion geben, wird die Gemeindeverwaltung sofort informiert.

Der BM war stolz auf die Assamstadter Vereine, die von sich aus Veranstaltungen bzw. den Trainingsbetrieb abgesagt haben. Er wies darauf hin, dass auch alle kirchlichen Veranstaltungen bis zum Ende der Osterferien abgesagt wurden. Die Pfarrgemeinderatswahl am kommenden Sonntag findet ausschließlich als Brief- oder Onlinewahl statt.

Anschließend ging der Bürgermeister auf die heute Nachmittag von der Landesregierung herausgegebene Corona-Verordnung ein und erläuterte die insbesondere für Assamstadt wesentlichen Punkte:

Kindergarten und Schule bleiben ab Morgen bis zum Ende der Osterferien (19.04.2020) geschlossen; auch nicht-schulische Angebote sind in Schulgebäuden untersagt (z.B. Musikschule, Karatetraining, Probe Musikverein).

Eine Notfallbetreuung ist nach jetzigem Stand in Assamstadt nicht erforderlich. Es wurden sämtliche öffentlichen Gebäude geschlossen, darunter die Asmundhalle, das Feuerwehrgerätehaus und der Jugendclub. Das Marienheim (inkl. Familienzentrum) sowie das Gemeindezentrum hat die Kirche geschlossen. Weiterhin wies der BM darauf hin, dass Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmern untersagt sind. Es ist durchaus möglich, dass diese Teilnehmerzahl in den kommenden Tagen weiter reduziert wird.

Unter Kultureinrichtungen jeglicher Art fällt auch das am 15.04.2020 geplante Benefizkonzert, welches nunmehr entfallen muss.

Nach derzeitiger Rechtslage ist der Betrieb von Gaststätten grundsätzlich untersagt. Speisegaststätten sind unter bestimmten Voraussetzungen (noch) zulässig; hier wies der BM explizit auf § 5 Abs. 2 Ziff. 3 der Corona-Verordnung hin: Neben den zu gewährleisteten Mindestabständen muss sichergestellt werden, dass im Falle einer Infektion im Zeitraum von einem Monat die möglichen Kontaktpersonen nachverfolgbar bleiben.

Pflegeheime, auch das in Assamstadt, dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden, außer die Einrichtung trifft geeignete Infektionsschutzmaßnahmen.

Bürgermeister Döffinger wies ausdrücklich darauf hin, dass sich diese Regelungen täglich ändern können. Insbesondere haben sich Bund und Länder heute auf noch weitergehende Einschränkungen verständigt; diese muss das Land Baden-Württemberg aber noch umsetzen.

**Verhandlung des Gemeinderates vom 16.03.2020**

Öffentlich

GR Kohler regte an, eine Telefonnummer bekannt zu geben, an welche sich ältere oder unter Quarantäne stehende Personen wenden können, wenn diese Hilfe (z.B. beim Einkaufen) benötigen.

Abschließend wies Bürgermeister Döffinger auf die Schließung des Rathauses für den allgemeinen Publikumsverkehr hin. Die Mitarbeiter sind jedoch telefonisch oder per E-Mail erreichbar. Bis auf Weiteres werden Besucher im Rathaus jedoch nur noch in unaufschiebbaren Fällen persönlich empfangen.

**b) Löffler-Areal**

Auf Nachfrage von GR Freudenberger hielt BM Döffinger fest, dass im Löffler-Areal bisher nur das Untergeschoss vermietet ist. Sollte auch das Obergeschoss vermietet werden, muss der Mietvertrag angepasst werden.

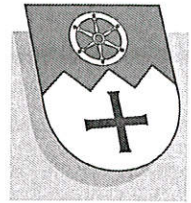
**c) Vorplatz Feuerwehrgerätehaus**

Auf Nachfrage von GR Freudenberger teilten BM Döffinger und HAL Weiland mit, dass die Verwaltung ihre Hausaufgaben gemacht hat. Eigentlich sollte die Maßnahme noch im Februar ausgeschrieben werden. Das beauftragte Ingenieurbüro hat die Planung aber noch nicht abgeschlossen und auch die Ausschreibungsunterlagen noch nicht geliefert. GR Freudenberger wies darauf hin, dass eine zeitnahe Ausschreibung wünschenswert sei. Die Verwaltung wird hier nochmals nachhaken.

**Bürgermeister:****Gemeinderäte:****Schriftführer:**



Anlage zu TOP 1 GRS 16.03.2020



Main-Tauber-Kreis.de

Landratsamt Main-Tauber-Kreis | Postfach 1380 | 97933 Tauberbischofsheim

## Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt

*Wir sind für Sie da*

Bürgermeisteramt  
Herrn Bürgermeister  
Joachim Döffinger  
Bobstadter Straße 1  
97959 Assamstadt

Landratsamt Main-Tauber-Kreis  
Gartenstr. 2  
97941 Tauberbischofsheim

Postanschrift: Gartenstr. 1  
97941 Tauberbischofsheim

Sachgebietsleiter  
Arnold Hammerich  
Telefon 09341 / 82 - 5621  
Telefax 09341 / 828 - 5620  
arnold.hammerich  
@main-tauber-kreis.de  
www.main-tauber-kreis.de

Tauberbischofsheim, 10.02.2020  
Aktenzeichen: 902.41  
(Bei Antwort bitte angeben)

### Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan der Gemeinde Assamstadt für das Haushaltsjahr 2020; Wirtschaftsplan der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Gemeinde Assamstadt mbH für das Wirtschaftsjahr 2020

hier: Ihr Schreiben vom 24.01.2020 (Az.: JS) nebst Anlagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Döffinger,  
sehr geehrter Herr Scherer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen die Vorlage der Haushaltssatzung 2020 nebst Anlagen am 24.01.2020 (§ 81 Abs. 2  
Gemeindeordnung - GemO -).

#### I. Haushaltssatzung

Die **Gesetzmäßigkeit** der vom Gemeinderat der Gemeinde Assamstadt in seiner öffentlichen  
Sitzung am 20.01.2020 beschlossenen Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das  
Haushaltsjahr 2020 wird gemäß §§ 81 und 121 Abs. 2 GemO **bestätigt**.

Seite 1 von 4

Öffnungszeiten Mo.-Fr. 8.00 bis 12.30 Uhr, Do. 8.00 bis 18.00 Uhr  
Weitere Termine nach Vereinbarung  
Bankverbindung Sparkasse Tauberfranken, Konto 200 23 35, BLZ 673 525 65  
IBA Nummer DE 29 6735 2565 0002 0023 35 SWIFT-BIC: SOLADES1TBB  
Internet [www.main-tauber-kreis.de](http://www.main-tauber-kreis.de) E-Mail [infos@main-tauber-kreis.de](mailto:infos@main-tauber-kreis.de)

Partnerschaften  
Landkreis Bautzen, Sachsen  
Komitat Tolna, Ungarn  
Landkreis Zabkowice, Polen



Die Haushaltssatzung enthält keine **Kreditermächtigung**. Eine Genehmigung nach § 87 Abs. 2 GemO kann daher entfallen.

Die Haushaltssatzung enthält keine **Verpflichtungsermächtigungen**. Eine Genehmigung nach § 86 Absatz 4 GemO kann ebenfalls entfallen.

Der in § 4 der Haushaltssatzung auf **850.000,00 Euro** festgesetzte Höchstbetrag der **Kassenkredite** ist gemäß § 89 Abs. 3 GemO **genehmigungsfrei**.

Andere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht.

## **II. Finanzplanung**

Die nach § 85 GemO erforderliche Finanzplanung der Jahre 2019 bis 2023 wurde mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2020 vorgelegt. Die Finanzplanung ist nach § 85 Absatz 4 GemO spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen. Der Gemeinderat der Gemeinde Assamstadt beschloss die Haushaltssatzung 2020 sowie die Finanzplanung 2019 bis 2023 in der Sitzung vom 20.01.2020.

## **III. Anmerkungen**

1. Nachdem im Haushaltsjahr 2019 noch eine für die Verhältnisse der Gemeinde Assamstadt relativ hohe **Darlehensermächtigung** in Höhe von 1,6 Mio. Euro enthalten war, wird im laufenden Haushaltsjahr 2020 eine Kreditaufnahme für die Finanzierung der Investitionen nicht notwendig. Zum Ende des laufenden Jahres wird mit einem Schuldenstand von 2.262.169 Euro gerechnet, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1.009 Euro entspricht. Damit liegt die Gemeinde Assamstadt bereits über dem Landesdurchschnitt von 704 Euro/Einwohner (Stand 31.12.2018). Gemäß der mittelfristigen Finanzplanung sind im Jahr 2021 mit 650.000 Euro sowie im Jahr 2023 mit 160.000 € weitere Kreditaufnahmen veranschlagt. Die Tilgungsausgaben liegen im Jahr 2020 bei knapp 200 T€ und steigen bis zum Jahr 2023 auf knapp 240 T€ an. Insoweit weist lediglich das Jahr 2021 eine Nettokreditaufnahme aus. Der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts ist in allen Jahren des Finanzplanungszeitraums ausreichend, um die Tilgungsausgaben vollumfänglich zu finanzieren. Auch wenn nach den vorliegenden Kennzahlen die Gemeinde Assamstadt in der Lage ist, den Schuldendienst zu erwirtschaften, so darf dennoch nicht vergessen werden, dass derzeit (noch) außergewöhnlich gute konjunkturelle Rahmenbedingungen vorherrschen. Die konjunkturellen Steigerungsraten der Vergangenheit setzen sich nach den aktuellen Prognosen aber nicht weiter fort, die langfristigen Schulden werden die Gemeinde aber auch noch in Zukunft binden.
2. Im **veranschlagten ordentlichen Ergebnis** sind gemäß §§ 2 Absatz 1 Nr. 20 und 2 Absatz 1 Nr. 15 GemHVO die Abschreibungen enthalten. Anhand dieser Kennzahl lässt sich erkennen, inwieweit der Ressourcenverbrauch erwirtschaftet wird. Im Haushaltsjahr 2020 (§§ 80 Abs. 2 und 3 GemO, 24 GemHVO) sowie im gesamten mittelfristigen Finanzplanungszeitraum (§ 9

Abs. 4 GemHVO) ist diese Kennzahl positiv. Insoweit wäre die Gemeinde Assamstadt in der Lage, die Abschreibungen (Ressourcenverbrauch) mit den Überschüssen aus dem Ergebnishaushalt zu erwirtschaften. Hiernach wäre im gesamten Finanzplanungszeitraum eine wichtige Zielmarke des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts erreicht. Diese Aussage steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Eröffnungsbilanz noch nicht vorliegt und daher die endgültigen Abschreibungswerte noch nicht feststehen. Die Überschüsse des Ergebnishaushalts sind der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Damit können etwaige Fehlbeträge späterer Haushaltsjahre ausgeglichen werden.

Die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Ergebnismrücklage weist einen Anfangsstand von 433.338 Euro aus. Hierbei handelt es sich allerdings um den geplanten Überschuss des Ergebnishaushalts des Vorjahres. Es sei darauf hingewiesen, dass dieser vorläufige Wert durch das tatsächliche Ergebnis des Jahresabschlusses 2019 zu ersetzen ist, wenn dieses vorliegt.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass das Ergebnis (Überschuss oder Fehlbetrag) entsprechend auf der Ebene des Haushaltsplans und der Finanzplanung darzustellen ist (hierzu § 80 Absatz 3 GemO, § 145 GemO, das verbindliche Muster VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018 GABl. vom 26.09.2018 sowie § 24 GemHVO). Die entsprechenden Konten sind zu buchen und im Haushaltsplan darzustellen. Der Gesamtergebnishaushalt endet mit der lfd.Nr. 24 (siehe Seite 35). Zur Darstellung des Überschusses des Vorjahres wäre das Konto „Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zu beplanen/bebuchen und nach dem verbindlichen Kontenplan als lfd. Nr. 26 darzustellen.

Es sei lediglich am Rande angemerkt, dass die Beträge im Formblatt „Rücklagenübersicht“ (Seite 292) in TEUR anzugeben sind.

3. Der **Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts** aus laufender Verwaltungstätigkeit beläuft sich auf 575.265 Euro. Aufgrund des positiven Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wird deutlich, dass mit den ordentlichen (zahlungswirksamen) Erträgen des Ergebnishaushalts die ordentlichen (zahlungswirksamen) Aufwendungen gedeckt werden können. Nach der vorliegenden Finanzplanung ist die Gemeinde Assamstadt im laufenden Haushaltsjahr als auch in den Jahren 2021 bis 2023 in der Lage, die ordentlichen Tilgungen mit Zahlungsmittelüberschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nettoinvestitionsrate) zu finanzieren.
4. Der **Bestand der liquiden Eigenmittel** beträgt zum 01.01.2020 voraussichtlich 1.836.470 Euro. Zum Ende des Haushaltsjahres 2020 wird im Finanzhaushalt eine **veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes** (§ 3 Nr. 36 GemHVO) i.H.v. minus 910.758 Euro ausgewiesen. Da jedoch voraussichtlich noch ausreichend Eigenmittel zur Verfügung stehen (siehe Liquiditätsübersicht nach § 1 Absatz 3 Nr. 3 GemHVO, Seite 285 des Haushaltsplans), ist die Sicherung der Zahlungsfähigkeit (§ 89 Absatz 1 GemHVO) uneingeschränkt gewährleistet. Die voraussichtlichen liquiden Eigenmittel zum Jahresende

2020 ohne gebundene Mittel betragen 925.712 Euro und liegen somit deutlich über der Mindestliquidität gemäß § 22 Absatz 2 GemHVO i.H.v. ca. 86 TEuro. Im Planjahr 2021 ist nochmals von einer deutlichen Liquiditätsabnahme auszugehen, sodass zum Ende des Jahres 2021 mit einem Stand leicht über der Mindestliquidität gerechnet wird.

Der Vorbericht enthält eine Liquiditätsübersicht mit teils veralteten Zahlen. Die korrekte Liquiditätsübersicht ist dem Haushaltsplan auf Seite 285 beigelegt.

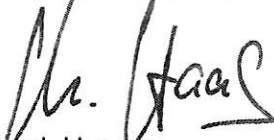
5. In den Bereichen „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ wird eine leichte Kostenunterdeckung ausgewiesen. Deutlich schlechter liegt der Kostendeckungsgrad mit 60,6% im Bereich des **Friedhofs- und Bestattungswesens**. Allerdings hat sich aufgrund von höher prognostizierten Gebühreneinnahmen der Kostendeckungsgrad im Vergleich zum Vorjahr sogar deutlich erhöht. Im Vorjahr lag dieser noch bei 48,6%. Hierzu ist allgemein festzustellen, dass sich mit der Einführung des NKHR bei den meisten Städten und Gemeinden die Kostendeckungsgrade im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens verschlechtern, da nun in konsequenter Weise auch die internen Leistungen zu verrechnen sind. Des Weiteren sind die Gebühren nicht im Jahr des Zahlungseingangs zu berücksichtigen, sondern diese sind auf die Nutzungsdauer aufzuteilen.
6. Der Wirtschaftsplan 2020 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH ist dem Haushaltsplan der Gemeinde Assamstadt beigelegt. Darin sind für den Bau des Lebensmittelmarktes inkl. der Außenanlage noch Investitionskosten in Höhe von 204.050 Euro vorgesehen. Nach der Gewinn- und Verlustrechnung ist im Jahr 2020 mit einem Jahresverlust in Höhe von 45.950 Euro auszugehen. Ab dem Jahr 2021 wird für den Betrieb des Lebensmittelmarktes mit einem jährlichen Fehlbetrag i.H. von knapp unter 40 T€ gerechnet.

Die Haushaltssatzung bezieht sich auf einen Gemeinderatsbeschluss vom 21.01.2020. Gemäß dem Anschreiben der Gemeinde Assamstadt und dem vorgelegten Protokollauszug fand die Beschlussfassung des Haushaltsplans aber am 20.01.2020 statt. Wir bitten um Klärung und Korrektur.

Dieser Haushaltserlass ist dem Gemeinderat in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben. Um Übersendung eines entsprechenden Protokollauszugs wird gebeten.

Die Haushaltssatzung kann nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden (§§ 81 und 4 Abs. 3 und 4 GemO).

Mit freundlichen Grüßen



Michael Haas

Verhandelt zu \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ vor dem unterzeichnenden Notar

\_\_\_\_\_  
Notar in \_\_\_\_\_

mit der Geschäftsstelle in \_\_\_\_\_,

erschieden heute,

\_\_\_\_\_  
hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund privatschriftlicher im Original vorliegender Vollmacht vom \_\_\_\_\_, welcher der Urkunde beigefügt wird, für die

**Thüga Aktiengesellschaft**

mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München, HRB 59888,

- nachfolgend „**Verkäuferin**“ -.

**Bürgermeister Joachim Döffinger und Frau Katja Rupp**

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund privatschriftlicher im Original vorliegender Vollmacht vom \_\_\_\_\_, welcher der Urkunde beigefügt wird, für die

**Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Gemeinde Assamstadt mbH**

- nachfolgend „**Käuferin**“ -.

Vor Eintritt in die nachstehende Beurkundung belehrte der Notar die Erschienenen über die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Die Erschienenen erklärten daraufhin, es liege kein Mitwirkungsverbot nach dieser Bestimmung vor.

Die Erschienenen baten um die Beurkundung des folgenden

**Kauf- und Abtretungsvertrages**

## § 1

### Sachstand

- (1) Die Verkäuferin ist Gesellschafter der Stadtwerk Tauberfranken Beteiligungsgesellschaft mbH („**Gesellschaft**“) mit dem Sitz in Bad Mergentheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB [...].
- (2) Am Stammkapital der Stadtwerk Tauberfranken Beteiligungsgesellschaft mbH in Höhe von EUR 100.000,00 sind beteiligt:
  - (a) die Thüga Aktiengesellschaft mit den Geschäftsanteilen Nr. 1 bis [...] mit einem Gesamtnennbetrag von EUR [...]
  - (b) die Stadtverkehr Bad Mergentheim GmbH mit den Geschäftsanteilen Nr. [...] bis [...] mit einem Gesamtnennbetrag von EUR [...].
- (3) [Darstellung der zeitgleich erfolgenden Veräußerungen an die weiteren Gemeinden/Städte durch Thüga bzw. Stadtverkehr]

## § 2

### Verkauf

Die Verkäuferin verkauft hiermit die Geschäftsanteile Nr. 712 bis 721 mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 1.000 („**verkaufte Geschäftsanteile**“) einschließlich sämtlicher damit verbundener Rechte und Pflichten an die Käuferin. Die Käuferin nimmt den Verkauf der verkauften Geschäftsanteile an.

## § 3

### Kaufpreis

- (1) Der Kaufpreis für die verkauften Geschäftsanteile beträgt

**EUR 104.700,00**

(in Worten: **ehundertviertausendsiebenhundert** Euro).

- (2) Der Kaufpreis wird am Sitz der Verkäuferin an dem siebten auf den Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages folgenden Bankarbeitstag fällig und ist kosten- und spesenfrei für die Verkäuferin auf deren Konto bei der [...] (IBAN: [...]; BIC: [...]) - mit dem Verwendungszweck „Kaufpreis Geschäftsanteile Stadtwerk Tauberfranken Beteiligungsgesellschaft mbH“ zu entrichten.
- (3) Der Kaufpreis wird einschließlich vom 01.07.2020 bis ausschließlich dem Tag, an dem der Kaufpreis auf dem in vorstehendem Abs. 2 genannten Konto eingeht in Höhe des Basiszinssatzes gem. § 247 BGB zuzüglich 2%-Punkte verzinst, berechnet auf der Basis von 360 Tagen pro Jahr und 30 Tagen pro Monat („**Kaufpreiszins**“). Grundlage für die Verzinsung ist der Basiszinssatz zum 01.07.2020. Im Fall eines negativen Basiszinssatzes beträgt der der Verzinsung zugrunde zu legende



Zinssatz mindestens 1%.

- (4) Im Falle des Verzugs ist der Kaufpreis gemäß Abs. 1 ab dem Fälligkeitstag gemäß Abs. 2 mit einem Zinssatz, der drei Prozentpunkte p.a. über dem Zinssatz gemäß Abs. 3 liegt, durch die Käuferin zu verzinsen, wobei keine Zinsen auf die Zinsen berechnet werden.

#### **§ 4**

##### **Abtretung**

Die Verkäuferin tritt hiermit die verkauften Geschäftsanteile aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt, an dem der Kaufpreis gemäß § 3 Abs. 1 auf dem in § 3 Abs. 2 genannten Konto eingegangen ist (nachfolgend auch „**Übertragungstichtag**“ genannt) an die Käuferin ab. Die Käuferin nimmt die Abtretung der verkauften Geschäftsanteile an.

#### **§ 5**

##### **Gewinnbezugsrecht**

Das auf die verkauften Geschäftsanteile für das laufende Geschäftsjahr entfallende Gewinnbezugsrecht steht der Käuferin zu.

#### **§ 6**

##### **Garantien**

- (1) Die Verkäuferin sichert zu und gewährleistet gegenüber der Käuferin in der Form eines selbständigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages und der Abtretung der verkauften Geschäftsanteile die nachfolgend aufgeführten Angaben richtig sind:
- (a) die Verkäuferin ist die rechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin der verkauften Geschäftsanteile und kann darüber frei verfügen. Die verkauften Geschäftsanteile sind frei von Belastungen und anderen zugunsten Dritter bestehender Rechte;
  - (b) die verkauften Geschäftsanteile sind voll eingezahlt;
  - (c) Rückzahlungen aus dem Stammkapital sind nicht vorgenommen worden.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig und es entspricht ihrem ausdrücklichen Willen, dass es sich bei den Garantien in Abs. 1 um keine Garantien für die Beschaffenheit der Sache im Sinne von §§ 443 Abs. 1 Alt. 1, 444 Alt. 2 BGB handelt.

#### **§ 7**

##### **Rechtsfolgen der Unrichtigkeit von Garantien**

- (1) Soweit eine der Angaben gemäß dem vorstehenden § 6 dieses Vertrages unrichtig ist (Garantieverletzung), gelten die in den nachfolgenden Absätzen vereinbarten Rechtsfolgen mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die nachfolgenden Regelungen nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien originär und abschließend die Rechtsfolgen der

Unrichtigkeit einer der Angaben ausgestalten und mit den Angaben gemäß § 6 dieses Vertrages eine einheitliche, nicht trennbare Vereinbarung über die verschuldensunabhängige Verteilung des Risikos zwischen Verkäuferin und Käuferin darstellen sollen.

- (2) Soweit eine oder mehrere Aussagen, für die die Verkäuferin gemäß § 6 dieses Vertrages die Garantie übernommen hat, nicht zutreffen, kann die Käuferin von der Verkäuferin innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr ab dem Übertragungstichtag verlangen, innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 90 Tagen ab Zugang des schriftlichen Verlangens, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn die Aussage bzw. Aussagen zutreffen würden. Stellt die Verkäuferin innerhalb dieser Frist den vertragsgemäßen Zustand nicht her oder ist die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes nicht möglich, hat sie der Käuferin den Betrag zu zahlen, der erforderlich wäre, um diesen in den Zustand zu versetzen, in dem er sich befinden würde, wenn die Angabe richtig wäre. Der Anspruch auf Zahlung gemäß Satz 2 dieses § 7 Abs. 2 ist der Höhe nach insgesamt auf einen Betrag in Höhe des Kaufpreises samt Kaufpreiszins gemäß § 3 Abs. 1 und 3 beschränkt.
- (3) Die Parteien erachten die in § 6 und § 7 getroffene Gewährleistungsregelung im Hinblick auf ihre langjährige Beteiligung an der Gesellschaft als angemessen.

## **§ 8**

### **Zustimmungen**

Die Gesellschafterversammlung hat dem Verkauf und der Abtretung der verkauften Geschäftsanteile mit Beschluss vom heutigen Tag zugestimmt. Der Gesellschafterbeschluss ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.

## **§ 9**

### **Kosten**

Die Kosten dieses Vertrages trägt die Käuferin. Im Übrigen trägt jede Partei die ihr durch Vorbereitung, Abschluss und Vollzug dieses Vertrages entstehenden Kosten selbst.

## **§ 10**

### **Aktualisierung der Gesellschafterliste**

- (1) Den Parteien ist bekannt, dass nach jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen ist.
- (2) Dies vorangestellt, wird die Verkäuferin den amtierenden Notar unverzüglich nach Erhalt des Kaufpreises über das Wirksamwerden der Abtretung des verkauften Geschäftsanteils informieren.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bad Mergentheim.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist. Das Schriftformerfordernis gilt zudem für diese Klausel.



**Gesellschaftsvertrag**  
**der**  
**Stadtwerk Tauberfranken Beteiligungsgesellschaft mbH**

ENTWURF



# ENTWURF

## Präambel

- (1) Die Gesellschafter verfolgen mit ihrer Zusammenarbeit in der Gesellschaft über ihre mittelbare Beteiligung an der Stadtwerk Tauberfranken GmbH folgende Ziele:
  - Sicherstellung einer sicheren, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung
  - Beachtung der Grundsätze der Nachhaltigkeit, der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes
  - Erhalt des kommunalen Einflusses und der kommunalen Mehrheit
  - Sicherung und Stärkung der Marktposition der Stadtwerk Tauberfranken GmbH
  - Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Stadtwerk Tauberfranken GmbH
  - Erhalt und Ausbau der wirtschaftlichen Ertrags- und Finanzstärke und nachhaltige Sicherung des Unternehmenswertes
- (2) Die Gesellschafter sind offen für neue Kooperationen im Bereich der Energie-, Wärme- und Wasserversorgung und energienahen Dienstleistungen und daraus entwickelten Produkten, z.B. Breitband und Smart City-Anwendungen, insbesondere mit kommunalen Unternehmen.

## § 1

### Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (3) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma  
**Stadtwerk Tauberfranken Beteiligungsgesellschaft mbH**
- (4) Sitz der Gesellschaft ist Bad Mergentheim.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das unmittelbare oder mittelbare Halten und die Verwaltung von Anteilen an der im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 680461 eingetragenen Stadtwerk Tauberfranken GmbH mit dem Sitz in Bad Mergentheim. Damit sollen vor allem die Energiegewinnung und Energieversorgung gesichert und gefördert werden.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern.

# ENTWURF

## § 3

### Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt

**EUR 100.000,00**

**(in Worten: Euro einhunderttausend).**

Es ist eingeteilt in 1.000 Geschäftsanteile zum Nennbetrag von jeweils EUR 100,00 (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 1.000).

- (2) Am Stammkapital sind beteiligt:

- (a) die Thüga Aktiengesellschaft mit den Geschäftsanteilen Nr. 1 bis [..., mindestens 251 Geschäftsanteile] mit einem Gesamtnennbetrag von EUR [..., mindestens 25.100,00] (Euro [...]),
- (b) die Stadt Bad Mergentheim mit den Geschäftsanteilen Nr. [...] bis [...; = 10 Geschäftsanteile entsprechend einer Beteiligungsquote von 1 %] mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 1.000,00 (Euro eintausend),
- (c) die Gemeinde/Stadt [...] mit den Geschäftsanteilen Nr. [...] bis [...] mit einem Gesamtnennbetrag von EUR [...] (Euro [...]),
- (d) die Gemeinde/Stadt [...] mit den Geschäftsanteilen Nr. [...] bis [...] mit einem Gesamtnennbetrag von EUR [...] (Euro [...]),
- (e) die Gemeinde/Stadt [...] mit den Geschäftsanteilen Nr. [...] bis [...] mit einem Gesamtnennbetrag von EUR [...] (Euro [...]),
- (f) die Gemeinde/Stadt [...] mit den Geschäftsanteilen Nr. [...] bis [...] mit einem Gesamtnennbetrag von EUR [...] (Euro [...]),
- (g) die Gemeinde/Stadt [...] mit den Geschäftsanteilen Nr. [...] bis [...] mit einem Gesamtnennbetrag von EUR [...] (Euro [...]),
- (h) die Gemeinde/Stadt [...] mit den Geschäftsanteilen Nr. [...] bis [...] mit einem Gesamtnennbetrag von EUR [...] (Euro [...]),
- (i) die Gemeinde/Stadt [...] mit den Geschäftsanteilen Nr. [...] bis [...] mit einem Gesamtnennbetrag von EUR [...] (Euro [...]),
- (j) die Gemeinde/Stadt [...] mit den Geschäftsanteilen Nr. [...] bis [...] mit einem Gesamtnennbetrag von EUR [...] (Euro [...]),
- (k) die Gemeinde/Stadt [...] mit den Geschäftsanteilen Nr. [...] bis [...] mit einem Gesamtnennbetrag von EUR [...] (Euro [...]),
- (l) die Gemeinde/Stadt [...] mit den Geschäftsanteilen Nr. [...] bis [...] mit einem Gesamtnennbetrag von EUR [...] (Euro [...]),

# ENTWURF

- (m) die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Gemeinde Assamstadt mbH [...] mit den Geschäftsanteilen Nr. [...] bis [...] mit einem Gesamtnennbetrag von EUR [...] (Euro [...]).

## § 4

### Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

## § 5

### Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat in der Regel einen Geschäftsführer, der durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen wird. In der Regel soll einer der Geschäftsführer des Stadtwerks Tauberfranken GmbH zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einzelne oder alle Geschäftsführer aufgrund eines Beschlusses ganz oder für bestimmte Geschäfte von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreien und/oder ihnen/ihr Alleinvertretungsmacht erteilen. Die Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Stadtwerk Tauberfranken GmbH von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit.
- (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, sowie den Beschlüssen der Gesellschafter, insbesondere mit einer von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen.

## § 6

### Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. In Eilfällen kann die Frist auf das erforderliche Maß, allenfalls jedoch auf sieben Tage verkürzt werden. Der Tag der Einladung sowie der Gesellschafterversammlung werden hierbei nicht mitgezählt. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, so-

## ENTWURF

weit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch Einholung schriftlicher oder in Textform übermittelter Stimmabgabe gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit diesem Verfahren schriftlich oder in Textform einverstanden erklären.

- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ende eines Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als Dreiviertel des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind und die Gesellschafterin Thüga Aktiengesellschaft oder deren Rechtsnachfolger (nachfolgend: „Thüga“) anwesend oder vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die in Fällen von Dringlichkeit bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einladung hinzuweisen.
- (4) In der ordentlichen Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss zu erläutern und über den Geschäftsverlauf, die Lage der Gesellschaft und ihrer Beteiligungsgesellschaft, die beabsichtigte Geschäftspolitik der Stadtwerk Tauberfranken GmbH sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, Bericht zu erstatten.
- (5) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag und insbesondere in nachstehendem § 7 Absatz (1) nichts anderes geregelt ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen gefasst, es sei denn, das Gesetz schreibt eine andere Mehrheit zwingend vor. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Gesellschafter, die das Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, haben kein Stimmrecht mehr.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von einem Vertreter, der seine Vertretungsmacht schriftlich oder in Textform nachzuweisen hat, vertreten lassen.
- (7) Über Verhandlungen der Gesellschafterversammlungen und über Gesellschafterbeschlüsse ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Tag der Verhandlung oder Beschlussfassung sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter kann eine Abschrift der Niederschrift verlangen.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

# ENTWURF

## § 7

### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
- (a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  - (b) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
  - (c) Auflösung der Gesellschaft;
  - (d) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff AktG, mit Ausnahme des Abschlusses und der Änderung von Ergebnisabführungsverträgen;
  - (e) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
  - (f) Veräußerung, Übertragung, Verpfändung oder sonstige Verfügung oder Abtretung von Geschäftsanteilen an der Stadtwerk Tauberfranken GmbH sowie für die Einräumung von Unterbeteiligungen sowie für Verfügungen über einzelne Rechte und Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis der Stadtwerk Tauberfranken GmbH;
  - (g) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;
  - (h) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
  - (i) Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung;
  - (j) Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis für den/die Geschäftsführer;
  - (k) Wirtschaftsplan und Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;
  - (l) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Verwendung des Ergebnisses;
  - (m) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
  - (n) Bestellung des Abschlussprüfers;
  - (o) Entlastung der Geschäftsführung;
  - (p) Verfügung (insb. Übertragung gemäß § 10 dieser Satzung) über und Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß § 12 dieser Satzung;
  - (q) Bestellung des Liquidators;
  - (r) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
  - (s) Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen bzw. Zweigbetrieben;

## ENTWURF

- (t) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
- (u) Stimmübung in der Gesellschafterversammlung in der Stadtwerk Tauberfranken GmbH;
- (v) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Rechtsgeschäften außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern;
- (w) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Darlehensverträgen bzw. vergleichbaren Rechtsgeschäften mit Finanzierungscharakter, soweit nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten.

Für die Beschlussgegenstände gemäß lit. (a), (b), (c), (d), (e), (f), (h), (i), (l), (r) ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen, die weitere zustimmungspflichtige Geschäfte regelt.
- (3) Die Gesellschaft hat nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerk Tauberfranken GmbH das Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat der Stadtwerk Tauberfranken GmbH zu entsenden.
  - (a) Bis zum 30.06.2022 entsenden die Gesellschafter gemäß § 3 Absatz (2) lit. (c) bis (m) gemeinsam ein Mitglied in den Aufsichtsrat der Stadtwerk Tauberfranken GmbH.
  - (b) Ab dem 01.07.2022 hat die Gesellschaft das Recht, zwei Mitglieder zu entsenden, die wie folgt bestimmt werden:
    - i) Die Gesellschafter gemäß § 3 Absatz (2) lit. (c) bis (...) entsenden gemeinsam ein Mitglied in den Aufsichtsrat der Stadtwerk Tauberfranken GmbH.
    - ii) Die Gesellschafter gemäß § 3 Absatz (2) lit. (...) bis (m) entsenden gemeinsam ein Mitglied in den Aufsichtsrat der Stadtwerk Tauberfranken GmbH.

Die Auswahl des jeweils zu entsendenden Mitglieds erfolgt innerhalb der jeweils entsendeberechtigten Gesellschaftergruppe mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedem entsendeberechtigten Gesellschafter gemäß § 3 Absatz (2) lit. (c) bis (m), unabhängig von seiner Beteiligungsquote, 1 Stimme zusteht. Spätestens nach vier Jahren Mitgliedschaft im Aufsichtsrat des Stadtwerks Tauberfranken GmbH soll neu entschieden werden.

## § 8

### Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan besteht, soweit



## ENTWURF

anwendbar, aus Investitionsplan, Ergebnisplan, Finanzplan und einer Übersicht über die Anzahl der Mitarbeiter sowie einer Planbilanz. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Mittelfristplanung zugrunde zu legen, die ebenfalls aus den in Satz 1 genannten Bestandteilen besteht. Der Wirtschaftsplan und die Mittelfristplanung sind den Gesellschaftern zu übersenden.

### § 9

#### Jahresabschluss

- (1) In den ersten sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des HGrG ergebenden Aufgaben zu erstrecken.
- (3) Sofern die kommunale Beteiligungsquote an der Gesellschaft weniger als 50% beträgt, kann durch Gesellschafterbeschluss auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß vorstehenden Absätzen (1) und (2) verzichtet werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (4) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht - soweit eine Prüfung zu erfolgen hat, gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers - unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (6) Den Rechnungsprüfungsämtern der an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden und Städten werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Ebenso wird das Recht zu evtl. überörtlicher Prüfung (§ 114 Abs. 1 GemO-BW in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung) vereinbart.

Auf entsprechendes Verlangen sind der Thüga dieselben Auskünfte zu geben bzw. dieselben Einsichtnahmen zu gewährleisten, die nach Satz 1 und 2 der kommunalen Prüfung gewährt werden. Die Thüga ist weiter berechtigt, alle Einsichtnahmen oder Prüfungen nach Satz 1 und Satz 2 durch fachkundige Mitarbeiter oder durch einen durch die Thüga zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer gutachterlich begleiten zu lassen. Die Beteiligten (kommunale Prüfung und Thüga) können sich darauf verständigen, Informationseinholung und Prüfungen nach diesem Absatz (6) gemeinsam einem Dritten, der Wirtschaftsprüfer sein muss, zu übertragen.

## ENTWURF

Die Einsichtnahmen/Prüfungen/Auskünfte nach diesem Absatz (6) sind unter entsprechender Beachtung der für das Wirtschaftsprüfungsfach geltenden Usancen in gewissenhafter und treuer Weise sowie - mit Rücksicht auf das wettbewerbliche Umfeld der unternehmerischen Betätigung der Gesellschaft - unter Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen und Erkenntnisse nach außen durchzuführen. Die Beteiligten haben bei Durchführung von Maßnahmen nach diesem Absatz (6) darauf hinzuwirken, dass, soweit die Gesellschaft in Folge der Durchführung dieser Maßnahmen personellen und sachlichen Aufwand hat, Einsichtnahmen, Prüfungen und Auskünfte in angemessener, erforderlicher und der Gesellschaft zumutbarer Weise durchgeführt werden.

Die Gesellschafter sind sich einig, dass die kommunalrechtlichen Prüfungsverfahren nach Satz 1 und 2 durch die übrigen Regelungen dieses Absatzes (6) nicht erschwert oder eingeschränkt werden.

### § 10

#### **Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Geschäftsanteile**

- (1) Die Veräußerung, Übertragung, Verpfändung oder sonstige Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft oder von Teilen davon bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung; dies gilt entsprechend für die Belastung von Geschäftsanteilen, die Gewährung von Unterbeteiligungen, die Begründung von Treuhandverhältnissen und vergleichbaren Rechtsverhältnissen. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Voraussetzung für eine Übertragung von Geschäftsanteilen ist in jedem Einzelfall, dass diese Übertragung keine nachteilige Auswirkung auf etwaige seitens der Gesellschaft abgeschlossene Finanzierungsverträge hat und der Erwerber sich verpflichtet, eine von dem veräußernden Gesellschafter gegebenenfalls im Rahmen der Finanzierung gewährte Sicherheiten oder sonstige Verpflichtungen aus den Finanzierungsverträgen anteilig zu übernehmen, falls der Sicherheitengeber dies verlangt und die Interessen der Gesellschaft und der Gesellschafter, insb. der Charakter der Gesellschaft als kommunal geprägte Gesellschaft nicht berührt wird.
- (2) Darüber hinaus bedarf die Veräußerung, Übertragung, Verpfändung oder sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder von Teilen eines Geschäftsanteils auf andere Gesellschafter oder Dritte zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Stadtwerk Tauberfranken GmbH, solange die Gesellschaft an der Stadtwerk Tauberfranken GmbH beteiligt ist.
- (3) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) gelten nicht für die Veräußerung, Übertragung, Verpfändung oder sonstige Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft oder von Teilen eines Geschäftsanteils von der Thüga an andere Gesellschafter oder Dritte sowie die Veräußerung, Übertragung von Geschäftsanteilen an bzw. die Verpfändung von Geschäftsanteilen zugunsten der Stadtwerk Tauberfranken GmbH.

## ENTWURF

- (4) Die vorstehenden Absätze (1) bis (3) gelten auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen sowie für Verfügungen über einzelne Rechte und Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis an einem Geschäftsanteil.
- (5) Die Zustimmungen nach den Absätzen (1) und (2) sind zu erteilen, wenn ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile auf ein Unternehmen überträgt, an dem der jeweilige Gesellschafter unmittelbar 100% der Stimm- und Kapitalanteile hält, und bei einer Übertragung von einer Gesellschafter-Gemeinde/Stadt auf einen Eigenbetrieb derselben Gesellschafter-Gemeinde/Stadt.
- (6) Für den Fall, dass ein Gesellschafter („veräußernder Gesellschafter“) seine Geschäftsanteile gemäß Absatz (5) auf ein Unternehmen überträgt und die Beteiligungsquote des veräußernden Gesellschafters an diesem Unternehmen auf weniger als 100% der Stimm- oder Kapitalanteile sinkt, ist dieses Unternehmen in seiner Eigenschaft als Gesellschafter verpflichtet, die von ihm gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt dieses Falls dem veräußernden Gesellschafter zum Erwerb anzubieten. Der veräußernde Gesellschafter ist verpflichtet, eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse in diesem Sinne den anderen Gesellschaftern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Macht der veräußernde Gesellschafter innerhalb der vorgenannten Ausschlussfrist von sechs Wochen von diesem Angebot keinen Gebrauch, steht das Erwerbsrecht allen anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungen an der Gesellschaft zu. Soweit ein Gesellschafter von dem ihm zustehenden Erwerbsrecht keinen fristgerechten Gebrauch macht, steht dieses Erwerbsrecht den anderen Gesellschaftern zu.

### § 11

#### Vorerwerbsrechte

- (1) Für den Fall der Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles durch einen Gesellschafter ist die Thüga, solange sie Gesellschafterin der Stadtwerk Tauberfranken GmbH ist, zum Vorerwerb berechtigt. Die Thüga kann insoweit das Vorerwerbsrecht bzw. dessen Ausübung einem oder mehreren anderen Gesellschafter(n) und/ oder Dritten übertragen bzw. einen oder mehrere Gesellschafter und/ oder Dritte als Vorerwerbsberechtigte benennen. Der übertragungswillige Gesellschafter hat insoweit der Thüga den Geschäftsanteil unter schriftlicher Bekanntgabe der Veräußerungsabsicht unverzüglich schriftlich zum Erwerb anzubieten. Das Vorerwerbsrecht kann durch die Thüga nur bis zum Ablauf von 12 Wochen nach Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem übertragungswilligen Gesellschafter ausgeübt werden. In diesem Fall, kommt zwischen dem übertragungswilligen Gesellschafter und der Thüga ein Kaufvertrag über die entsprechenden Geschäftsanteile zu einem Kaufpreis in der sich nach nachfolgendem Absatz (6) ergebenden Höhe zustande.

## ENTWURF

- (2) Soweit die Thüga (a) von ihrem Vorerwerbsrecht nach vorstehendem Absatz (1) nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht oder (b) bereits mehr als 87,4% der Geschäftsanteile der Gesellschaft hält, ist die Stadt Bad Mergentheim, solange die Stadtverkehr Bad Mergentheim GmbH Gesellschafterin der Stadtwerk Tauberfranken GmbH ist, zum Vorerwerb berechtigt, im Falle von Satz 1 lit. (b) nur hinsichtlich der Geschäftsanteile, die eine Beteiligung der Thüga von 87,4% übersteigen. Die Regelungen von Absatz (1) gelten entsprechend.
- (3) Soweit die Stadt Bad Mergentheim im Falle von Satz 1 lit. (b) von ihrem Vorerwerbsrecht nach vorstehendem Absatz (2) nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht der Thüga ein weiteres Vorerwerbsrecht zu.
- (4) Soweit die Thüga oder die Stadt Bad Mergentheim von ihrem Vorerwerbsrechten gemäß Absätzen (1) bis (3) nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, gelten die nachfolgenden Absätze (5) ff.
- (5) Für den Fall, dass ein Gesellschafter beabsichtigt, einen Geschäftsanteil ganz oder teilweise zu übertragen, ist er verpflichtet, diesen den übrigen Gesellschaftern unter schriftlicher Bekanntgabe der Veräußerungsabsicht unverzüglich sämtlichen Vorerwerbsberechtigten zum Erwerb schriftlich anzubieten (Vorerwerbsrecht); die Gesellschaft ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Das Vorerwerbsrecht steht in diesem Fall den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu. Wird dieses Vorerwerbsrecht von den anderen Gesellschaftern nicht oder nicht hinsichtlich sämtlicher zur Veräußerung stehender Geschäftsanteile ausgeübt, steht das Vorerwerbsrecht - unter Berücksichtigung von § 33 GmbHG - der Gesellschaft zu.
- (6) Der Wert des zu übertragenden Geschäftsanteils wird durch Wertgutachten entsprechend der Regelung in Absatz (7) festgestellt. Das Ergebnis dieses Wertgutachtens ist Kaufpreisgrundlage für das Vorerwerbsrecht. Die übrigen Gesellschafter haben innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Wochen, nachdem ihnen das Sachverständigengutachten übermittelt wurde, zu erklären, ob sie den zu übertragenden Geschäftsanteil zum ermittelten Wert übernehmen und den sich daraus ergebenden anteiligen Kaufpreis leisten. Macht einer der übrigen Gesellschafter innerhalb der Ausschlussfrist von diesem Angebot keinen Gebrauch, so steht das Vorerwerbsrecht den Gesellschaftern, die von dem Angebot Gebrauch gemacht haben, anteilig zu. Die erwerbswilligen Gesellschafter können dieses weitere Vorerwerbsrecht nur innerhalb einer weiteren Ausschlussfrist von 12 Wochen ausüben. Vorerwerbsrechte nach Absatz (5) können nur einheitlich ganz und nicht teilweise ausgeübt werden.
- (7) Der Wert des Geschäftsanteils eines Gesellschafters richtet sich nach dem anteiligen Ertragswert der Gesellschaft, den ein einvernehmlich zu bestellender Wirtschaftsprüfer nach den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 oder einer etwaigen Nachfolgeregelung) ermittelt. Können sich die übrigen Gesellschafter nicht binnen



## ENTWURF

eines Monats nach Aufforderung durch den veräußernden Gesellschafter auf einen Wirtschaftsprüfer einigen, so wird dieser auf Antrag der Gesellschaft oder des veräußernden Gesellschafters durch den Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer ausgewählt. Der durch den Wirtschaftsprüfer ermittelte Wert des Geschäftsanteils ist für die Gesellschafter und die Gesellschaft verbindlich. Die Kosten der Bewertung tragen der veräußernde Gesellschafter und der/die Erwerber jeweils zur Hälfte.

- (8) Soweit von den vorstehenden Vorerwerbsrechten kein oder kein fristgerechter Gebrauch gemacht wird, ist der übertragungswillige Gesellschafter berechtigt, den nicht übernommenen Geschäftsanteil an einen Dritten, der eine kommunale Gebietskörperschaft oder eine Gesellschaft, an der eine kommunale Gebietskörperschaft unmittelbar 100% der Stimm- und Kapitalanteile hält, sein muss, zu übertragen. Im Falle einer Übertragung an eine Gesellschaft, an der eine kommunale Gebietskörperschaft unmittelbar 100% der Stimm- und Kapitalanteile hält, gilt § 10 Abs. 6 entsprechend. Die Zustimmung nach § 10 ist in diesem Fall zu erteilen, sofern die mit dem Dritten vereinbarte Gegenleistung nicht günstiger ist als der gemäß Absatz (7) ermittelte Vorerwerbspreis.
- (9) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend bei Kapitalerhöhungen für Bezugsrechte auf neue Geschäftsanteile. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht bei Übertragungen von Geschäftsanteilen, die auf Wunsch der Stadtwerk Tauberfranken GmbH auf Umlandkommunen erfolgen.

### § 12

#### Einziehung (Amortisation)

- (1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
  - (a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird oder
  - (b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat oder
  - (c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, insbesondere ein Gesellschafter einer von ihm eingegangenen Andienungs-

## ENTWURF

pflicht betreffend die Übertragung eines von diesem Gesellschafter gehaltenen Geschäftsanteils trotz Setzung einer Frist nicht nachkommt; oder

- (d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (3) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht in Fällen des Absatzes (2) dabei kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird mit Zugang der Einziehungserklärung bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam.
- (4) Mit dem Beschluss zur Einziehung ist zu erklären ob
  - (a) ein neuer Geschäftsanteil in gleicher Höhe gebildet wird,
  - (b) die Geschäftsanteile der verbleibenden Gesellschafter anteilig aufgestockt werden oder
  - (c) die Herabsetzung des Stammkapitals im Nennbetrag des eingezogenen Geschäftsanteils beschlossen wird.
- (5) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Einziehungsvergütung in Höhe des Verkehrswertes des eingezogenen Geschäftsanteils zum Einziehungstichtag. Für die Bestimmung des Verkehrswertes gilt § 11 Absatz (6) und (7) dieses Gesellschaftsvertrages.

### § 13

#### Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

### § 14

#### Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, durch die Gesellschaft im Bundesanzeiger.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sind jeweils gemäß der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Städte und Gemeinden von diesen bekanntzugeben.
- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst.



## ENTWURF

- (4) Dieser Vertrag bleibt auch gültig, wenn einzelne Vorschriften des Gesellschaftsvertrages sich als ungültig und/oder undurchführbar erweisen. Die ungültige und/oder undurchführbare Vorschrift des Gesellschaftsvertrages ist alsdann durch Beschluss der Gesellschafter so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der ungültigen und/ oder undurchführbaren Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

ENTWURF

Verhandelt zu \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ vor dem unterzeichnenden Notar

\_\_\_\_\_  
Notar in \_\_\_\_\_

mit der Geschäftsstelle in \_\_\_\_\_,

erschieden heute,

**Bürgermeister Joachim Döffinger und Frau Katja Rupp**

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund privatschriftlicher im Original vorliegender Vollmacht vom \_\_\_\_\_, welcher der Urkunde beigelegt wird, für die

**Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Gemeinde Assamstadt mbH**

- nachfolgend „**Verkäuferin**“ -.

\_\_\_\_\_  
hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund privatschriftlicher im Original vorliegender Vollmacht vom \_\_\_\_\_, welcher der Urkunde beigelegt wird, für die

**Stadtwerk Tauberfranken GmbH**

mit dem Sitz in Bad Mergentheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm, HRB 680461,

- nachfolgend „**Käuferin**“ -.

Vor Eintritt in die nachstehende Beurkundung belehrte der Notar die Erschienenen über die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Die Erschienenen erklärten daraufhin, es liege kein Mitwirkungsverbot nach dieser Bestimmung vor.

Die Erschienenen baten um die Beurkundung der folgenden

**Verkaufsoptionsvereinbarung**

## **Vorbemerkung**

- (1) Die Verkäuferin hat mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom heutigen Tag die Geschäftsanteile Nr. 712 bis 721 mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 1.000 („**Beteiligung**“) an der Stadtwerk Tauberfranken Beteiligungsgesellschaft mbH („**Gesellschaft**“) mit dem Sitz in Bad Mergentheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB [...] erworben.
- (2) Um der Verkäuferin eine spätere Veräußerung ihrer Beteiligung zu ermöglichen, hat sich die Käuferin bereit erklärt, ihr nach näherer Maßgabe der Regelungen dieser Verkaufsoptionsvereinbarung eine Verkaufsoption einzuräumen.
- (3) Die Gesellschaft hat weitere kommunale Gesellschafter, denen ebenfalls entsprechende Verkaufsoptionen eingeräumt wurden bzw. noch werden. Dies ist der Verkäuferin bekannt.

## **§ 1**

### **Andienung; Verkaufsoption**

- (1) Für den Fall, dass die Verkäuferin beabsichtigt, ihre Beteiligung an der Gesellschaft ganz oder teilweise zu veräußern und sie trotz angemessener Verkaufsbemühungen keinen nach § 11 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerk Tauberfranken Beteiligungsgesellschaft mbH („**Gesellschaftsvertrag**“) zugelassenen Kaufinteressenten findet, ist die Verkäuferin verpflichtet, ihre Beteiligung zunächst den Gesellschaftern der Stadtwerk Tauberfranken Beteiligungsgesellschaft mbH unter Berücksichtigung der Reihenfolge und weiteren Regelungen der Vorerwerbsrechte gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages zum Erwerb anzubieten. Ein Auszug von § 11 des Gesellschaftsvertrages ist dieser Vereinbarung als Anlage beigelegt.
- (2) Für den Fall, dass die Gesellschafter der Stadtwerk Tauberfranken Beteiligungsgesellschaft mbH die Beteiligung der Verkäuferin im Rahmen der Andienung nach vorstehendem Abs. 1 nicht oder nicht vollständig erwerben, verpflichtet sich die Käuferin, die verbleibende Beteiligung der Verkäuferin nach näherer Maßgabe der Regelungen dieser Vereinbarung sowie des für diesen Fall noch abzuschließenden Kauf- und Abtretungsvertrages zu erwerben.

## **§ 2**

### **Gegenstand und Ausübung der Verkaufsoption**

- (1) Gegenstand der Verkaufsoption sind sämtliche von der Verkäuferin an der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile (die „**zu verkaufenden Geschäftsanteile**“), soweit diese nicht im Rahmen der Andienung nach vorstehendem § 1 Abs. 1 von Gesellschaftern der Stadtwerk Tauberfranken Beteiligungsgesellschaft mbH erworben wurden. Die Verkaufsoption besteht nur, wenn die Verkäuferin insgesamt als Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausscheidet.
- (2) Die Verkaufsoption kann jährlich durch schriftliche Mitteilung an die Käuferin mit einer

Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs der Gesellschaft ausgeübt werden („**Stichtag**“).

- (3) Die Verkaufsoption besteht nur, soweit der Erwerb der zu verkaufenden Geschäftsanteile durch die Käuferin, insbesondere gemäß § 33 GmbHG, rechtlich zulässig ist. Üben mehrere Gesellschafter ihre Verkaufsoptionen zum selben Stichtag aus und ist der Erwerb sämtlicher zum Verkauf stehender Geschäftsanteile durch die Käuferin rechtlich nicht zulässig, besteht die Verkaufsoption nur in Höhe des verhältnismäßigen Anteils der Verkäuferin an der Anzahl der Geschäftsanteile, die von der Käuferin maximal erworben werden können, wobei der verhältnismäßige Anteil dem prozentualen Anteil der von der Verkäuferin zu verkaufenden Geschäftsanteile an der Summe sämtlicher zum Verkauf stehenden Geschäftsanteile entspricht.<sup>1</sup> § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass sich die Verkäuferin in diesem Fall verpflichten muss, ihre verbleibenden zu verkaufenden Geschäftsanteile auf Anforderung der Käuferin an diese zu übertragen, wenn und soweit dies wieder zulässig wird.

### **§ 3**

#### **Kaufpreis**

Der Kaufpreis für die zu verkaufenden Geschäftsanteile wird nach Maßgabe von § 11 Abs. 6 und 7 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerk Tauberfranken Beteiligungsgesellschaft mbH ermittelt.

### **§ 4**

#### **Abschluss eines Kauf- und Abtretungsvertrages**

Nach Ausübung der Verkaufsoption und Festlegung des Kaufpreises werden die Parteien einen üblichen Kauf- und Abtretungsvertrag mit folgenden Eckpunkten abschließen:

- Das auf die zu verkaufenden Geschäftsanteile für das laufende Geschäftsjahr entfallende Gewinnbezugsrecht steht der Käuferin zu.
- Die Verkäuferin gibt übliche Garantiever sprechen ab, mindestens die folgenden:
  - die Verkäuferin ist die rechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin der zu verkaufenden Geschäftsanteile und kann darüber frei verfügen. Die zu verkaufenden Geschäftsanteile sind frei von Belastungen und anderen zugunsten Dritter bestehender Rechte;
  - die zu verkaufenden Geschäftsanteile sind voll eingezahlt;

---

<sup>1</sup> Beispiel:

|                                                                                                                       |                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Zu verkaufende Geschäftsanteile der Verkäuferin:                                                                      | 100                  |
| Summe sämtlicher zum Verkauf stehenden Geschäftsanteile (einschließlich der Geschäftsanteile anderer Gesellschafter): | 1.000                |
| Prozentualer Anteil der Verkäuferin an der Summe der zum Verkauf stehenden Geschäftsanteile:                          | 10% (= 100 : 1.000)  |
| Rechtlich zulässiger Erwerb durch Käuferin für max.                                                                   | 500 Geschäftsanteile |
| Anzahl der zu verkaufenden Geschäftsanteile der Verkäuferin:                                                          | 50 (= 10% x 500)     |

- Rückzahlungen aus dem Stammkapital sind nicht vorgenommen worden.
- Garantieansprüche verjähren in zwei Jahren und sind auf einen Betrag in Höhe des Kaufpreises samt etwaiger Kaufpreiszinsen beschränkt.
- Die Kosten des Kauf- und Abtretungsvertrages tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

## **§ 5**

### **Kosten**

Die Kosten dieser Vereinbarung tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. Im Übrigen trägt jede Partei die ihr durch Vorbereitung, Abschluss und Vollzug dieser Vereinbarung entstehenden Kosten selbst.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Bad Mergentheim.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieser Klausel.

**Anlage:** Auszug von § 11 des Gesellschaftsvertrages